



Gemeinde Weyregg am Attersee

Weyregger Straße 69 · 4852 Weyregg am Attersee

E-Mail: gemeinde@weyregg.ooe.gv.at · www.weyregg.at

Telefon: 07664 / 2255-0 · Telefax: 07664 / 2254-14

GR/002/2021

Verhandlungsschrift

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Weyregg am Attersee

Sitzungstermin:	21.04.2021
Sitzungsbeginn:	19:00 Uhr
Sitzungsende:	23:15 Uhr
Tagungsort:	Volksschule Weyregg-Turnsaal

Anwesende:

Bürgermeister

Gerzer Klaus, Bürgermeister SPÖ

Vizebgm.

Gaigg Franz, Vizebgm. ÖVP

Mitglieder

Baumgartinger Andreas, GR SPÖ

Wechsler MBA Bernd, GR SPÖ

Auer Michael, GR FPÖ

Bieringer Hans-Jörg, GV FPÖ

Böck Thomas, GR SPÖ

Gebetsroither Hans, GR Ing. FPÖ

Gebetsroither-Blaschek Eva, GR ÖVP

Mag.

Gebhart Josef, GR ÖVP

Janka Stephan, GR Ing. WBF

Renner Josef, GR ÖVP

Gangl Eva-Maria, GR ÖVP

Ecker Rudolf, GR ÖVP

Männer Markus, GR WBF

Ersatzmitglied

Bieringer Peter, EGR FPÖ Vertretung für Herrn GR Franz Hufnagel

Amtsleiter-Stellvertreterin

Martina Gruber

Schriftführer

Zopf Benjamin

Fraktionsvorsitzender

Hemetsberger Günther, GV Mag.	ÖVP
Karl Johannes, GR DI (FH)	SPÖ

Fraktionsvorsitzende

Morscher-Spießberger Monika, GV Dr.	WBF
-------------------------------------	-----

Es fehlen:

Fraktionsvorsitzender

Hufnagel Franz, GR	FPÖ
--------------------	-----

Der Vorsitzende eröffnet um 19:00 Uhr die Sitzung und stellt fest, dass

- a) die Sitzung von ihm einberufen wurde,
- b) Tagesordnung rechtzeitig vor der Sitzung erfolgt ist,
- c) die Beschlussfähigkeit gegeben ist.

Der Vorsitzende bringt folgenden Dringlichkeitsantrag ein:

Dringende Sanierungen der Huthausbrücke

Der Vorsitzende bringt den Sachverhalt des vorliegenden Dringlichkeitsantrages vollinhaltlich zur Kenntnis.

Er stellt anschließend den Antrag, den Tagesordnungspunkt „Dringende Sanierungen der Huthausbrücke“ als TOP 18 in die Tagesordnung aufzunehmen.

Der Antrag wird vom Gemeinderat einstimmig beschlossen.

Weiters reiht er den Tagesordnungspunkt Nr. 7 vor auf Platz Nr. 2 der Tagesordnung und den Tagesordnungspunkt Nr. 11 zurück auf den Platz Nr. 19 der Tagesordnung (vor Allfälliges). Der Vorsitzende setzt die Tagesordnungspunkte 5 und 10 von der Tagesordnung ab.

Begrüßung des Gemeinderates durch den Vorsitzenden.

Tagesordnung:

1. Vorstellung des Hotelprojektes durch Arch. Dr. Tönshoff und Mag. Dr. Peter Untersperger u. Kenntnisnahme des vorgestellten Projektes durch den Gestaltungsbeirat und den Gemeinderat gem. Pkt. 7 des Baulandsicherungsvertrages; Beratung u. Beschlussfassung;
2. Bebauungsplan Nr. 17 Dr.-Gleißner-Weg; Planentwurf von der Poppinger ZT KG und technischer Bericht; Beratung und Beschlussfassung
3. Änderung Nr. 3.19 des Flächenwidmungsplanes betreffend einer Teilfläche des Grundstückes 1274 von Grünland in Grünland Sternchenbau; Beratung und Beschlussfassung
4. Änderung Nr. 3.21 des Flächenwidmungsplanes betreffend einer Teilfläche des Grundstückes 578/4 von Grünland Spiel- und Liegewiese, Spielplatz in Sondergebiet Tourismus – SP 4 Schutz- und Pufferzone im Bauland – nur Errichtung von Nebengebäuden, Schutzdächern und Stellplätzen im Ausmaß von ca. 620 m²; Beratung und Beschlussfassung
5. Änderung Nr. 3.23 des Flächenwidmungsplanes für das Grundstück 2326/2 mit der Baufläche .92 von Sonderwidmung Kirche in Sonderwidmung Tourismus und eine Teilfläche des Grundstückes 553 von der Widmung Grünland Spielplatz in Verkehrsfläche Parkplatz;
6. Ansuchen um Änderung des Flächenwidmungsplanes betreffend der Grundstücke 2277/2 von Sternchenbau in Grünzug 2 und 2277/4 von Grünzug 2 in Sternchenbau; Beratung und Beschlussfassung; - **abgesetzt**
7. Ansuchen um Änderung des Flächenwidmungsplanes betreffend der Grundstücke 525/1 und 526 von Grünland in Bauland Wohngebiet; Beratung und Beschlussfassung
8. Mahnklage der Gemeinde Unterach am Attersee-Ansprüche aus "Müllabfuhrverband"; Bevollmächtigung von RA Dr. Götschhofer, Vorchdorf mit der Einbringung des Einspruchs;
9. Projekt Turnsaalsanierung (1.Bauetappe); Vergabe der Fachplanung und Bauleitung vorbehaltlich der Genehmigung des Finanzierungsplanes;
10. Johann Asenstorfer, Gahbergstraße 17, 4852 Weyregg am Attersee; Ansuchen um Gewährung einer Unterstützung für die Senkgrubenentleerung; - **abgesetzt**
11. Errichtung von Bootsliegendeplätzen bei der Steganlage Tourismusbäd;
12. Verordnung eines Nachtparkverbotes auf den Parkplätzen P1 (ÖBF-Bad), P4 u. P5 (beide Strandbad);
13. Verordnung einer Kurzparkzone für die neuen Parkplätze beim PGZ Weyregg, bzw. Verordnung von 4 Behindertenparkplätzen;
14. Widmung der Zufahrt zum PGZ Weyregg (Grst.Nr. 599/3, KG Weyregg) für den Gemeindegebrauch und Einreihung als Gemeindestraße (gem. § 11, Abs.1 OÖ. Straßengesetz 1991 idgF)
15. Strandbad d. Gemeinde Weyregg am Attersee; Genehmigung d. Eintrittspreise u. sonst. Tarife für 2021;
16. Römerausstellung Weyregg-Abschluss eines Leihvertrages mit der Oö. Landeskultur-GesmbH;
17. Dringende Sanierung der Huthausbrücke - Beratung und Beschlussfassung
19. Allfälliges

Protokoll:

1 Vorstellung des Hotelprojektes durch Arch. Dr. Tönshoff und Mag. Dr. Peter Untersperger u. Kenntnisnahme des vorgestellten Projektes durch den Gestaltungsbeirat und den Gemeinderat gem. Pkt. 7 des Baulandsicherungsvertrages; Beratung u. Beschlussfassung;

Wortprotokoll:

Der Vorsitzende begrüßt den Projektwerber, Herrn Dr. Untersperger, und den Architekten des Projektes, Herrn Dr. Tönshoff. Ebenso begrüßt er Herrn DI Plöderl als Vertreter des Gestaltungsbeirates und Herrn DI Jakob Poppinger, den Ortsplaner der Gemeinde Weyregg am Attersee.

Nach kurzen einführenden Worten und einer kurzen Zusammenfassung über den Werdegang des Projektes übergibt der Vorsitzende das Wort an Dr. Tönshoff, der das Projekt vorstellen wird.

Dr. Tönshoff stellt mit Hilfe von mehreren Planskizzen und einem Arbeitsmodell das Projekt vor und erörtert dabei folgende Punkte:

- Das heute vorgestellte Projekt unterscheidet sich zum letzten Vorstellungstermin nur in wenigen Punkten.
- Auf dem gesamten Projekt werden ca. 322 Stellplätze für PKW untergebracht werden, davon befinden sich ca. 40 Stellplätze oberirdisch, der Rest in der Tiefgarage.
- Die Suiten sind in fünf Gebäuden untergebracht, die drei- bzw. zweigeschossig ausgeführt sind. Es sollen insgesamt etwa 40 Suiten entstehen.
- Das Hotelgebäude selbst hat vier Geschosse, wobei das vierte Geschoss mit einer umlaufenden Terrasse ausgestattet ist. Es sind insgesamt 108 Hotelzimmer vorgesehen.
- Die Poolanlage und der Spa-Bereich im vierten Geschoss soll nur für Hotelgäste zugänglich sein, die ebenerdige Außenpoolanlage soll auch für die Öffentlichkeit zugänglich sein.
- Im Kellergeschoss wäre es möglich, einen Teil des hinteren Bereiches, wo sich aktuell das Heizkraftwerk befindet, wieder für die Situierung einer Heizanlage und eines Hackschnitzellageraumes zu verwenden (im Plan nicht eingezeichnet, Anm.). Die Zulieferung der Hackschnitzel könnte in diesem Fall von außen erfolgen, d.h. die LKW liefern das Material oberirdisch an und es wird dann auf die Kellergeschossebene hinabtransportiert.
- Das Foyer des Erdgeschosses wird teilweise zweigeschossig ausgeführt (am Plan strichliert dargestellt).
- Das erste Obergeschoss verfügt neben einer Galerie und Hotelzimmern unter anderem auch über eine Verbindung zu den Suiten und ein Café bzw. einen Veranstaltungsraum.
- Im zweiten Obergeschoss sind hauptsächlich Hotelzimmer vorgesehen.
- Im dritten Obergeschoss befindet sich neben Hotelzimmern der Aufzug in das vierte Obergeschoss, wo ein Restaurant bzw. Café mit vorgelagerter Dachterrasse geplant sind. Außerdem verfügt das vierte Obergeschoss über einen Spa- und Saunabereich mit Außenpool und umlaufender Dachterrasse.
- Das bestehende, sogenannte „Golfhaus“ mit seinem Nebengebäude soll in seiner Größe und seinem Volumen erhalten bleiben. Ein Teil der Bausubstanz wird abgerissen werden müssen und soll in Holzbauweise wiedererrichtet und erweitert werden. Um eine optimale Nutzung zu ermöglichen, sollen – wie im Plan eingezeichnet – Dachgauben errichtet

werden. So sollen nach dem Ausbau insgesamt 10 Wohneinheiten entstehen.

Der Vorsitzende bedankt sich bei Architekt Tönshoff für seine ausführenden Worte. Er stellt noch klar, dass die geplanten 10 Wohneinheiten im bestehenden Gasthaus ausschließlich für Personal des Hotels gedacht sind. Er bittet anschließend die Gemeinderäte, ihre Fragen zu stellen.

GV Morscher möchte wissen, ob das bestehende Restaurant im Petershof erhalten bleiben wird oder nicht.

Architekt Tönshoff antwortet, dass das Restaurant im Erdgeschoss des Golfhauses bestehen bleiben soll.

GV Morscher ersucht noch um eine Klarstellung bezüglich der Heizanlage, da diese in den vorgelegten Plänen nicht eingezeichnet ist und Dr. Tönshoff bei der Präsentation ausgeführt hat, dass sie dort situiert werden kann.

Dr. Tönshoff antwortet, dass es eine zentrale Heizanlage im Hotel geben soll. Es hat in der Vergangenheit geheißen, dass die Heizanlage auch außerhalb des Hotels – in einiger Entfernung – möglich wäre. Sollte das nun nicht möglich sein, wäre der Platz an der angedeuteten Stelle (am südöstlichen Eck der Tiefgarage im Untergeschoss, Anm.).

GV Morscher weist darauf hin, dass Dr. Untersperger bei der letzten Präsentation ausgeschlossen hat, dass die Heizanlage im Hotelbereich situiert werden kann.

Der Vorsitzende wendet ein, dass bei einer sechsjährigen Planungsphase sich schon einmal Sachen ändern können.

GV Morscher entgegnet, dass diese Aussage in der Sitzung vom 16.12.2020 getätigt wurde und zitiert aus dem Protokoll dieser Sitzung: „An dem jetzigen Standort kann die Anlage“ – gemeint ist die Heizanlage – „nicht bleiben, weil der Platz einerseits für die Tiefgarage benötigt wird, andererseits ist die Rauchentwicklung im Nahbereich des Hotels nicht gewünscht. Weites stößt die Anlage bereits an ihre Kapazitätsgrenzen, am neuen Standort könnten Erweiterungen gemacht werden.“ Sie hat aber keine Kenntnis von der Existenz eines solchen neuen Standorts.

Der Vorsitzende antwortet, dass diese Thematik aktuell nicht relevant ist, er ist aber davon überzeugt, dass die Integration eines Heizkraftwerks sicher möglich ist. Heute soll es aber um die Vereinbarung gehen, ob die Umsetzung der Vorgaben des Gestaltungsbeirates akzeptiert werden. Er meint, dass es dann im Laufe der Zeit sicher noch Veränderungen geben wird.

GV Morscher möchte trotzdem festhalten, dass sich mit diesem Entwurf über bestehende Bausubstanz hinweggesetzt wird. Ein neuer Standort ist ihres Wissens nach bis dato nicht vorhanden. Weiters möchte sie festhalten, dass die Hackschnitzelgenossenschaft bestehende Lieferverträge mit den Abnehmern in diesem Ortsteil hat.

Der Vorsitzende ergänzt, dass seines Wissens nach auch Vereinbarungen mit dem Land OÖ und der LIG (Landesimmobilien GmbH, Anm.) hat, die ja auch Gültigkeit haben und einzuhalten sind.

GV Morscher möchte noch wissen, wie hoch die absolute Höhe der vier Geschosse des Hotels ist.

Dr. Tönshoff bittet DI Poppinger um die Beantwortung dieser Frage.

DI Poppinger erklärt, dass sich das noch nicht ganz genau sagen lässt, da das Gelände abfallend verläuft. Die Höhenentwicklung an der Vorderkante des

letzten Vollgeschosses beträgt knapp 22 Meter. Dann gibt es noch das zurückgesetzte Dachgeschoss, allerdings steigt bis zu dessen Kante auch das Gelände wieder an. Er schätzt die Höhenentwicklung an dieser Kante auf knapp 20 Meter.

GV Morscher möchte wissen, von welchem Fixpunkt aus diese Höhen gemessen werden.

DI Poppinger antwortet, dass die Festmachung an einem Fixpunkt in diesem Fall etwas schwierig sein wird. Nimmt man beispielsweise das Plateau im Inneren der Hotelanlage als Referenzpunkt, so hat man eine gesamte Höhenentwicklung von ca. 21 Metern. Wie man am Lageplan aber erkennt, fällt das Gelände in einigen Bereich stark ab. Im Bebauungsplan wird es dann für jede Gebäudeebene eine eigene Baufluchtlinie, die dann die äußere Begrenzung des Objektes definiert.

Der Vorsitzende erklärt, dass der Bebauungsplan bereits in Arbeit ist und voraussichtlich bis zur nächsten Gemeinderatssitzung zur Beschlussfassung vorliegen wird.

GV Morscher möchte vor allem den Vergleich zum jetzt bestehenden Gebäude, also um wie viel höher das neue Gebäude dann sein wird.

DI Poppinger erklärt, dass im Vorfeld davon gesprochen wurde, dass die Gesamthöhe ungefähr der jetzigen Fristhöhe entspricht. Zu bedenken ist dabei allerdings, dass die Definition des Volumens über die Traufen-, nicht über die Firsthöhe passiert. Es wird damit zu rechnen sein, dass das neue Objekt von seiner Wahrnehmung her zumindest um ein Geschoss höher sein wird, wenn nicht mehr. In der letzten Bauausschusssitzung wurde beschlossen, einige Höhenschnitte durch das Planungsgebiet zu machen, was auch bereits in Arbeit ist. Das ermöglicht das Herauslesen der Höhenentwicklung an der jeweiligen Stelle.

GV Hemetsberger ist der Ansicht, dass die Situation rund um das Heizwerk noch zu klären ist, bevor es zu einer Umwidmung kommt. Er schlägt daher vor, den vorliegenden Beschlussvorschlag um den Zusatz zu ergänzen, dass es vor einer allfälligen Umwidmung eine einvernehmliche Lösung mit dem Betreiber des Heizwerkes braucht.

Der Vorsitzende bedankt sich für die Wortmeldungen und bittet DI Plöderl um seine Stellungnahme zum vorliegenden Projekt.

DI Plöderl führt aus, dass der Gestaltungsbeirat es sich nicht leicht gemacht hat, um die geeigneten Rahmenbedingungen zu definieren, die immer wieder umgesetzt wurden und dem Projekt sehr gut getan haben. Unter Einbeziehung der Höhenunterschiede wurde vorgeschlagen, dass der Geländeverlauf und das Gebäude dem Straßenverlauf folgen sollen. Bezugnehmend auf das Volumen und die Gebäudehöhen merkt er an, dass mit der Empfehlung der Ausformung des Gebäudes als Winkel talseitig eine größtmögliche Öffnung des Gebäudes ermöglicht wurde, hangseitig wurde durch das Zurückrücken ins Gelände erreicht, dass trotz des Volumens eine moderate Erscheinungsform vorliegt. Ebenso gab es Empfehlungen für die Suiten, beispielsweise sollten diese kompakter ausfallen und klarer situiert werden. Das am weitesten vorstehende Gebäude sollte nur zweigeschossig sein, um die Setzung im Gelände und die Flächigkeit zu definieren und zu präzisieren. Nun liegt ein Konzept vor, aus dem heraus ein Projekt entstehen soll. Er stellt klar, dass dies der Beginn einer langen Reise wird, um dieses Projekt umzusetzen.

Die Empfehlungen des Gestaltungsbeirates an den Gemeinderat sind klar. Es gilt jetzt, einen sehr sorgfältigen Bebauungsplan auf den Weg zu bringen. Das Konzept dieses Bebauungsplanes wurde vergangene Woche bereits mit Herrn DI Poppinger besprochen. Es ist sehr präzise verfasst, lässt aber auch für die Projektentwicklung ausreichend Spielraum in jede Richtung offen. Im Bebauungsplan ist auf jeden Fall zu definieren, dass der § 3 Abs. 3 OÖ Bautechnikgesetz, das Einfügen und entsprechende Einbinden in das Orts- und Landschaftsbild neben einem Amtssachverständigen durch ein gremiales Gutachten und Sachverständigentätigkeit erfasst wird, um die Materialität, das Erscheinungsbild, das Auftreten, das Image, die Fassade, die Struktur und die Adresse zu definieren. Eine klare Adresse ist laut Gestaltungsbeirat besonders wichtig. Diese Struktur und das Gutachten sollen dann laut Empfehlung ein integrativer Bestandteil eines künftigen Baugenehmigungsbescheides werden.

DI Plöderl ist der Überzeugung, dass diese Empfehlungen auf der einen Seite den Bürgerinnen und Bürgern zugute kommen, auf der anderen Seite wird damit die Qualitätssicherung der Projektentwicklung sichergestellt. Der ausgearbeitete Beschlussantrag wurde mit dem Gestaltungsbeirat abgestimmt. Er wünscht der Gemeinde und den Projektentwicklern alles Gute und viel Erfolg für diese bevorstehende „lange Reise“.

Der Vorsitzende bedankt sich für die ausführenden Worte.

Er begrüßt die im Zuseherbereich anwesende Frau Angelika Eggl von Tourismusverband Attersee-Attergau und führt die Bedeutung dieses Projektes für den regionalen Tourismus und die Gemeinde in einigen Worten aus.

Anschließend ersucht er DI Poppinger um eine Stellungnahme zum vorgestellten Projekt.

DI Poppinger beginnt mit einigen allgemeinen Worten zum bereits angesprochenen Bebauungsplan, dem ein langer Vorbereitungsprozess von ca. zwei Jahre vorangegangen ist. Dabei wurden hauptsächlich Verhandlungen zwischen Projektentwickler und Gestaltungsbeirat geführt, die auch im Bauausschuss immer wieder thematisiert wurden.

Seine Aufgabe war die Fassung eines möglichst engen Korsetts, in dem trotzdem noch Bewegungsspielraum für den Projektentwickler vorhanden sind. Eine der wichtigsten Kriterien des Gestaltungsbeirates war dabei die bestmögliche Einfügung des Gebäudekomplexes in die Hangsituation.

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde schon mit Bauausschuss und Gemeindevorstand diskutiert. Er ist in seiner Tiefe schon gut ausgeformt, wird und soll sich aber in den kommenden Monaten noch entwickeln, um die noch zu klärenden Details auszuformen.

GR Ecker möchte von DI Poppinger und DI Plöderl wissen, ob aus deren Sicht die Punkte des Baulandsicherungsvertrages erfüllt sind oder nicht.

DI Poppinger antwortet, dass im Hinblick auf die Unterlagen, die er zur Erstellung des Bebauungsplanes benötigt, diese Frage mit „Ja“ beantwortet werden kann. Für die Punkte des Vertrages, die sich nicht darauf beziehen, kann er keine Auskunft geben.

DI Plöderl führt aus, dass die Rahmenbedingungen, die definiert worden sind, aus seiner Sicht als erfüllt angesehen werden können. Er weist noch einmal darauf hin, dass es sich hier um einen von vielen Schritten in einer Projektentwicklung handelt, aber der Baulandsicherungsvertrag ist aus Sicht des Gestaltungsbeirates erfüllt. Ihm ist noch wichtig zu betonen, dass bei der

Weiterentwicklung dieses Projektes höchste Sensibilität gefragt sein wird, daher auch die Empfehlung des Gestaltungsbeirates der weiteren gutachterlichen Begleitung.

GV Morscher möchte wissen, ob das in Punkt 7 des Baulandsicherungsvertrages geforderte „ausgearbeitete Projekt“ nun vorliegt oder ob es sich hier um ein „Vorentwurfskonzept“ handelt.

DI Plöderl antwortet, dass es eine Struktur in der Entwicklung eines Projektes gibt. Der erste Schritt dabei ist die Projektentwicklung, die aus grundsätzlichen Konzeptinhalten besteht (Grundrisse, Schnitte, Ansichten). Die Definition, was genau zu erbringen ist, wurde zu Beginn des Projektes mit Herrn DI Poppinger und dem Bauausschuss festgelegt. Die dort festgelegten Leistungen, die im Baulandsicherungsvertrag eingefordert wurden, sind erbracht worden.

Der Vorsitzende bedankt sich für die Wortmeldungen.

Anschließend bringt er den vorliegenden Beschlussvorschlag vollinhaltlich zur Kenntnis mit vorhin von GV Hemetsberger vorgeschlagenen Ergänzung, die – wie er findet – auf jeden Fall in den Beschluss einfließen soll.

Der Beschlussvorschlag lautet somit:

Das in der Sitzung des Gemeinderates am 21.04.2021 vorgestellte Vorentwurfskonzept für die Errichtung eines Hotelbetriebes auf dem Areal der ehemaligen Landwirtschaftsschule Weyregg ist in der Setzung und Formulierung der Baukörper entlang des Hanges und der Situierung der vorgesehenen Einzelobjekte/Apartmenthäuser in Maßstab, Körnung und Proportion in Abstimmung mit dem Gestaltungsbeirat entwickelt worden, dass dieses Vorentwurfskonzept einem Bebauungsplan zugeführt werden kann.

Im Bebauungsplan sollen die jeweiligen Geschosse in Lage, Ausdehnung und Höhenlage soweit präzise verortet werden, dass dieses Vorentwurfskonzept weiteren Planungen für eine Hotelanlage zugeführt werden kann. Der Gestaltungsbeirat empfiehlt dem Gemeinderat, im Bebauungsplan die Vorlage der Entwurfsplanung zur Überprüfung der Einhaltung der Rahmenbedingungen und die finale Gestaltung der Baukörper als auch der Außenanlagen in deren Materialität, Ausführung und Farbigkeit ergänzend zum Amtssachverständigen ein Gutachten zu erstellen, dass in den Baubescheid übernommen werden soll.

Vor einer allfälligen Umwidmung ist mit den Betreibern des Heizwerkes Einvernehmen bezüglich des Heizwerkes am Grund der ehemaligen Landwirtschaftsschule herzustellen.

Der Gemeinderat der Gemeinde Weyregg am Attersee sowie der Gestaltungsbeirat mit Vorsitzendem Herrn Arch. DI Plöderl nehmen das ausgearbeitete Projekt, welches in der Sitzung am 21.04.2021 vorgestellt wurde, gemäß Punkt 7 des Nachtrages zum Baulandsicherungsvertrag mit Datum vom 26.05.2020, positiv zur Kenntnis.

Beschluss:

Das in der Sitzung des Gemeinderates am 21.04.2021 vorgestellte Vorentwurfskonzept für die Errichtung eines Hotelbetriebes auf dem Areal der ehemaligen Landwirtschaftsschule Weyregg ist in der Setzung und Formulierung der Baukörper entlang des Hanges und der Situierung der vorgesehenen Einzelobjekte/Apartmenthäuser in Maßstab, Körnung und Proportion in Abstimmung mit dem Gestaltungsbeirat entwickelt worden, dass dieses Vorentwurfskonzept einem Bebauungsplan zugeführt werden kann.

Im Bebauungsplan sollen die jeweiligen Geschosse in Lage, Ausdehnung und Höhenlage soweit präzise verortet werden, dass dieses Vorentwurfskonzept

weiteren Planungen für eine Hotelanlage zugeführt werden kann. Der Gestaltungsbeirat empfiehlt dem Gemeinderat, im Bebauungsplan die Vorlage der Entwurfsplanung zur Überprüfung der Einhaltung der Rahmenbedingungen und die finale Gestaltung der Baukörper als auch der Außenanlagen in deren Materialität, Ausführung und Farbigkeit ergänzend zum Amtssachverständigen ein Gutachten zu erstellen, dass in den Baubescheid übernommen werden soll. Vor einer allfälligen Umwidmung ist mit den Betreibern des Heizwerkes Einvernehmen bezüglich des Heizwerkes am Grund der ehemaligen Landwirtschaftsschule herzustellen.

Der Gemeinderat der Gemeinde Weyregg am Attersee sowie der Gestaltungsbeirat mit Vorsitzendem Herrn Arch. DI Plöderl nehmen das ausgearbeitete Projekt, welches in der Sitzung am 21.04.2021 vorgestellt wurde, gemäß Punkt 7 des Nachtrages zum Baulandsicherungsvertrag mit Datum vom 26.05.2020, positiv zur Kenntnis.

Abstimmungsergebnis:

Mehrheitliche Annahme.

13 Ja-Stimmen:

GV Hemetsberger

Vzbgm. Gaigg

GR Wechsler

GV Karl

GR Baumgartinger

GR Gangl

GR Gebhart

GV Bieringer

GR Böck

GR Auer

EGR Bieringer

GR Gebetsroither

Bgm. Gerzer

6 Gegenstimmen:

GV Morscher

GR Renner

GR Gebetsroither-Blaschek

GR Ecker

GR Janka

GR Männer

2 Bebauungsplan Nr. 17 Dr.-Gleißner-Weg; Planentwurf von der Poppinger ZT KG und technischer Bericht; Beratung und Beschlussfassung

Sachverhalt:

Der Vorsitzende übergibt das Wort an den Vorsitzenden des Bauausschusses, GR Renner. Dieser bringt folgenden Sachverhalt zur Kenntnis:

In der Sitzung des Gemeinderates vom 12.03.2020 wurde die Neuplanungsgebietsverordnung betreffend der Grundstücke .133 und jene Teilfläche der Grundstücke 738/2 und 738/6 beschlossen.

Durch öffentliche Kundmachung wurde darauf hingewiesen, dass Planungsinteressen im Gemeindeamt eingebracht werden können. Planungsinteressen wurden nicht eingebracht.

Gemäß § 33 Abs. 2 Oö ROG hat der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 16.10.2020 den Planentwurf vom 07.10.2020, GZ: 48/2002 samt technischem Bericht beschlossen und den in § 33 Abs.2 angeführten Stellen unter Einräumung einer Frist die Abgabe einer Stellungnahme eingeräumt.

Es langten folgende Stellungnahmen ein:

- Amt der Oö Landesregierung, Abteilung Raumordnung
- Amt der Oö Landesregierung, Abteilung Umwelt und Wasserwirtschaft
- Amt der Oö Landesregierung, Abteilung Umwelt Bau- und Anlagentechnik
- Amt der Oö Landesregierung, Abteilung Naturschutz
- Wildbach und Lawinenverbauung (+ Ergänzung vom 23.12.2020)

Die Stellungnahmen werden dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

Es wurde die vierwöchige Planaufgabe zur öffentlichen Einsichtnahme gemäß § 33 Abs 3 OÖ ROG an der Amtstafel kundgemacht und die betroffenen Grundeigentümer nachweislich verständigt.

Am 03. Dezember 2020 langte eine Stellungnahme von Herrn Eder Peter per Mail ein, am 07.12.2020 eine Skizze über die gewünschte Verlegung eines Baufensters. Am 25.01.2021 fand ein Gespräch mit Herrn Eder, welcher in Begleitung von Frau Irina Janssen kam, und Herrn DI Poppinger statt. Auf Grund dieses Gespräches übermittelte am 05.02.2021 Frau Janssen im Auftrag von Herrn Eder ein Mail mit Änderungswünschen an das Gemeindeamt. Diese wurden dem Bauausschuss in der Sitzung vom 08.02.2021 zur Kenntnis gebracht.

Ein paar Feinheiten sind in der Bauausschusssitzung vom 08.02.2021 noch aufgefallen, diese wurden zwischenzeitlich eingearbeitet und den Betroffenen zur Kenntnis gebracht.

Die Stellungnahme von Herrn Eder Peter und das Schreiben von Frau Janßen (im Auftrag von Herrn Eder) wird vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

Am 20. April 2021 ging noch eine Stellungnahme der Rechtsanwaltskanzlei Poduschka ein. Diese wird ebenfalls vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

Eine schriftliche Stellungnahme des Ortsplaners zu diesen Einwänden ging sich nicht mehr aus, GR Renner bittet den anwesenden DI Poppinger daher um eine mündliche Stellungnahme.

DI Poppinger führt aus, dass die angeführten Beschwerdepunkte im Schreiben der Rechtsanwaltskanzlei Poduschka ca. 20 Jahre zu spät beanstandet werden. Die beanstandete Neuausweisung von Bauland ist nicht vorhanden, diese ist knapp 20 Jahre alt. Im Hinblick auf die Größe des Bereiches war es der Gemeinde ein Anliegen, mit Hilfe eines Bebauungsplanes eine geordnete Bebauung zu gewährleisten, die Dichte und die Höhenentwicklungen entsprechen dabei dem, was auch in der umliegenden Bebauung vorhanden ist. Auf Ansuchen von Herrn Eder wurden Änderungen im nördlichen Bereich des Planungsgebietes gegenüber dem Auflageentwurf vorgenommen, die Baufelder wurden etwas ausgeweitet. Wesentlich war für das Entgegenkommen der Gemeinde, die Baufelder zu erweitern, dass die bebaute Fläche auf 200 Quadratmeter reduziert wurde. Er glaubt, dass der Anwalt mit der Bezeichnung von „drei

Bauplätzen“ die drei Zonen der Höhenentwicklung meint, hier ist sichergestellt, dass die Bebauung nirgends höher als zweigeschossig sein kann. Dass die Höhenentwicklung im oberen Bereich größer ist, hat mit einer Auflage der WLV bezüglich Hochwassersicherheit zu tun, die besagt, dass die Fußbodenoberkante des Erdgeschosses 0,5 Meter über dem Gelände liegen muss. Mit Blick auf die 200 Quadratmeter Baufläche ist auch sichergestellt, dass genügend Abflusstrassen vorhanden sind.

Sehr viele Aussagen aus dem Schreiben, die das örtliche Entwicklungskonzept betreffen, wurden aus dem Zusammenhang gerissen. So sind zum Beispiel allgemeine Aussagen zum Seeufer angeführt oder allgemeine Aussagen zur Siedlungsentwicklung, wobei sich der Begriff „Siedlungsentwicklung“ immer auf neue Baulandausweisungen bezieht, nie auf bestehendes Bauland. In Hinblick auf die angesprochenen Raumordnungsgrundsätze kann entgegnet werden, dass im selben Paragraph, wie im Schreiben angeführt, steht, dass mit bestehendem Bauland sparsam umgegangen werden soll. Der Wunsch, dass auf einem 2000 Quadratmeter großen Grundstück nur ein Objekt steht, ist vielleicht aus Sicht des Eigentümers nachvollziehbar, ist aber nicht im Sinne der Raumordnung.

Zum Vorwurf der angeblichen Verfahrensfehler merkt er an, dass sehr wohl während der Auflage Änderungen vorgenommen werden können, wenn die betroffenen Grundeigentümer verständigt werden. Des Weiteren gab es keine wesentlichen Veränderungen: die Baudichte wurde nicht verändert und die Bauhöhen wurden sinngemäß angepasst.

Die Behauptungen des Anwaltes lassen sich allesamt relativ leicht entkräften, die Stellungnahme wird noch schriftlich nachgereicht.

GR Renner bringt anschließend den technischen Bericht vollinhaltlich zur Kenntnis.

Wortprotokoll:

Keine Wortmeldungen.

Antrag: GR Renner

Beschluss:

Der Bebauungsplan Nr. 17 Dr.-Gleißner-Weg, wird gemäß § 34 Abs. 1 Oö ROG auf Grundlage des erarbeiteten Planes der Poppinger Ziviltechniker KG mit Datum vom 20.04.2021, GZ: 48/2002c samt technischen Bericht beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmige Annahme.

3 Änderung Nr. 3.19 des Flächenwidmungsplanes betreffend einer Teilfläche des Grundstückes 1274 von Grünland in Grünland Sternchenbau; Beratung und Beschlussfassung

Sachverhalt:

Der Vorsitzende übergibt das Wort an den Vorsitzenden des Bauausschusses, GR Renner. Dieser bringt folgenden Sachverhalt zur Kenntnis:

Herr Helmut Untersperger, Miglberg 6 stellte mit Datum vom 27.09.2018 ein Ansuchen um Flächenwidmungsplanänderung für eine Teilfläche des Grundstückes 1274 von Grünland in Grünland Sternchenbau. Das Einleitungsverfahren wurde im Gemeinderat mit Datum vom 14.02.2019 beschlossen.

Im Zuge des Verständigungsverfahrens gemäß § 33 Abs. 2 langten folgende Stellungnahmen im Gemeindeamt ein:

- Abteilung Raumordnung
- Abteilung Wasserwirtschaft
- Abteilung Naturschutz
- Wilhelm und Annemarie Gebetsroither
- Wildbach- und Lawinenverbauung

Alle Stellungnahmen waren positiv, mit Ausnahme der Stellungnahme von Wilhelm und Annemarie Gebetsroither.

GR Renner bringt diese Stellungnahme vollinhaltlich zur Kenntnis.

Seither wurde versucht eine Lösung betreffend die Zufahrt zu dem Objekt Miglberg 5 mit den betroffenen Nachbarn und der Naturschutzabteilung bei der BH Vöcklabruck zu finden. Eine Lösung gibt es nun.

Auch konnte die Umwidmungsfläche, wie in der Stellungnahme des Abteilung Naturschutz angemerkt, noch etwas verringert werden.

Wortprotokoll:

Keine Wortmeldungen.

Antrag: GR Renner

Beschluss:

Die Flächenwidmungsplanänderung Nr. 3.19 mit Datum vom 09.04.2021, GZ: 48/1901a wird nach Durchführung des Verständigungsverfahrens und Behandlung der eingelangten Stellungnahmen beschlossen.

Begründung:

Stellungnahme Abteilung Raumordnung: Von Herrn Untersperger wurde schon im Jahr 2017 die Überlegung geäußert, dass er das Objekt Miglberg 5 einem seiner Kinder zur Gründung eines Hauptwohnsitzes überschreiben möchte. Er hat sich diesbezüglich im Gemeindeamt informiert. Von der Bauabteilung wurde Kontakt mit dem Ortsplaner aufgenommen, dieser gab mit Datum vom 29. August 2017 eine Stellungnahme dazu ab. Dieser Stellungnahme ist zu entnehmen, dass das betreffende Objekt im Bauansuchen sowie in der Baubeschreibung als Neubau eines Wohnhauses bezeichnet wurde. Im Baubewilligungsbescheid vom 17.10.1980 wurde das Bauvorhaben ebenso als Neubau eines Wohnhauses bewilligt.

Dies sei eine ausschlaggebende Tatsache, denn wäre dies als Auszugshaus bezeichnet bzw. bewilligt worden, wäre eine Abtrennung aus der Stammliegenschaft nicht möglich, da ein Auszugshaus nicht vom land- und forstwirtschaftlichen Hauptgebäude getrennt werden darf.

Stellungnahme Abteilung Wasserwirtschaft: Anfallende Oberflächenwässer sind in der weiteren Planung zu beachten. Seitens der Baubehörde wird die schadlose und rechtskonforme Entsorgung der anfallenden Oberflächenwässer vorgeschrieben.

Stellungnahme Abteilung Naturschutz: Es hat bereits ein Gespräch mit dem Widmungswerber gegeben, eine Eingrenzung (Verringerung der Fläche) ist kein Problem.

Stellungnahme Gebetsroither: Familie Gebetsroither weicht von der eingebrachten Stellungnahme nicht ab. Für das Objekt Miglberg 5 wird die Zufahrt über das Privatgrundstück von Familie Gebetsroither nicht geduldet.

Aus diesem Grund wurde von der Familie Untersperger eine andere Lösung für die Zufahrt gesucht. Die Zufahrt von der Bachstraße zum Güterweg Kaiser und

weiter auf einer privaten Zufahrtsstraße, welche von der Familie Untersperger errichtet wird, ist möglich. Der Grundverkauf von Frau Johanna Kaiser an die Familie Untersperger wurde schriftlich bestätigt. Der geplante Wegebau wurde bereits mit der BH Vöcklabruck, Abteilung Naturschutz, Mag. Michael Hofmüller, abgeklärt. Mag. Hofmüller teilt der Gemeinde mit, dass die geplante Maßnahme keinen bewilligungspflichtigen Tatbestand darstellt.

Stellungnahme WLW: Für zukünftige Neubauten wird ein geologisches Gutachten, welches auf das geplante Bauvorhaben abzustimmen ist, eingefordert.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmige Annahme.

4 Änderung Nr. 3.21 des Flächenwidmungsplanes betreffend einer Teilfläche des Grundstückes 578/4 von Grünland Spiel- und Liegewiese, Spielplatz in Sondergebiet Tourismus – SP 4 Schutz- und Pufferzone im Bauland – nur Errichtung von Nebengebäuden, Schutzdächern und Stellplätzen im Ausmaß von ca. 620 m²; Beratung und Beschlussfassung

Sachverhalt:

Der Vorsitzende übergibt das Wort an den Obmann des Bauausschusses, GR Renner. Dieser bringt folgenden Sachverhalt zur Kenntnis:

Frau Renate Stur brachte mit Datum vom 12.10.2020 ein Ansuchen um Änderung des Flächenwidmungsplanes einer Teilfläche ihres Grundstückes 578/4 von Grünland – Spiel- und Liegewiese, Spielplatz in Sondergebiet Tourismus – SP 4 Schutz- und Pufferzone im Bauland – nur Errichtung von Nebengebäuden, Schutzdächern und Stellplätzen im Ausmaß von ca. 620 m² im Gemeindeamt ein.

Der Beschluss über die Einleitung des Verfahrens der Flächenwidmungsplanänderung wurde in der GR-Sitzung vom 16.12.2020 gefasst und das Verständigungsverfahren gemäß § 33 Abs. 2 OÖ ROG durchgeführt.

Es gingen dabei folgende Stellungnahmen ein:

- Netz OÖ: keine Einwände
- WKO: wird befürwortet
- Abteilung Umwelt und Wasserwirtschaft: keine Einwände – die Stellungnahme ist der Baubehörde zur Kenntnis zu bringen
- Abteilung Natur- und Landschaftsschutz: keine Einwände
- Abteilung Raumordnung: zur Kenntnis genommen
- WLW: war grundsätzlich negativ, jedoch konnte telefonisch mit der WLW abgeklärt werden, dass die WLW eigentlich von einer anderen Position der geplanten Bebauung ausgingen.

Am 06.04.2021 mittags hat Frau Stur nun noch einmal ein Schreiben im Gemeindeamt eingebracht. Sie haben eine Umsituierung des Carports noch einmal überdacht und sind dabei auf eine Erweiterung der Fläche in nordwestlicher Richtung gekommen. Somit würden sie noch etwas weiter von der vom Hochwasserabfluss betroffenen Fläche abrücken.

Dies wurde im Bauausschuss diskutiert, man kam zu der Entscheidung, dass eine Erweiterung der Umwidmungsfläche nur im unbedingt notwendigen Ausmaß erfolgen soll. Mit der Abteilung Raumordnung und Naturschutz wurde dies noch vor der Gemeinderatssitzung besprochen. Es wurde empfohlen, die Widmung zu unterteilen und zwar in Sonderwidmung Tourismus Schutz- und Pufferzone im Bauland:

- SP-4: Nur Errichtung von Nebengebäuden, Schutzdächern und Stellplätzen zulässig

- SP-5: Nur Errichtung von Stellplätzen zulässig

Wortprotokoll:

Keine Wortmeldungen.

Antrag: GR Renner

Beschluss:

Die Flächenwidmungsplanänderung Nr. 3.21 betreffend dem Grundstück 578/4 von Grünland Spiel- und Liegewiese, Spielplatz in Sondergebiet Tourismus – SP 4 Schutz- und Pufferzone im Bauland – nur Errichtung von Nebengebäuden, Schutzdächern und Stellplätzen zulässig und SP5 Schutz- und Pufferzone im Bauland – nur Errichtung von Stellplätzen zulässig, samt örtlichem Entwicklungskonzept Nr. 2.9 gemäß Plan der Poppinger ZT KG mit Datum vom 20.04.2021, GZ: 48/2004a wird beschlossen.

Die Stellungnahme der WLV wurde mit Herrn DI Linko besprochen, ihm war nicht bewusst, dass eine Bebauung überwiegend außerhalb des Hochwasserabflussbereiches geplant ist. Dem Wunsch der Wildbach- und Lawinenverbauung, noch weiter vom Hochwasserabflussbereich abzurücken, wurde entsprochen. Im Bauverfahren hat die Wildbach- und Lawinenverbauung die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmige Annahme.

5 Änderung Nr. 3.23 des Flächenwidmungsplanes für das Grundstück 2326/2 mit der Baufläche .92 von Sonderwidmung Kirche in Sonderwidmung Tourismus und eine Teilfläche des Grundstückes 553 von der Widmung Grünland Spielplatz in Verkehrsfläche Parkplatz

Sachverhalt:

Der Vorsitzende übergibt das Wort an den Obmann des Bauausschusses, GR Renner. Dieser bringt folgenden Sachverhalt zur Kenntnis:

Die Gemeinde Weyregg am Attersee als Grundeigentümer stellt das Ansuchen um Änderung des Flächenwidmungsplanes betreffend die Grundstücke 2326/2 und der Baufläche .92 von der Widmung Sonderwidmung Kirche in die Widmung Sonderwidmung Tourismus und eine Teilfläche des Grundstück 553 von der Widmung Grünland Spielplatz in Parkplatz.

Der Beschluss über die Einleitung des Verfahrens der Flächenwidmungsplanänderung wurde in der GR-Sitzung vom 16.12.2020 gefasst und das Verständigungsverfahren gemäß § 33 Abs. 2 OÖ ROG durchgeführt.

Es gingen dabei folgende Stellungnahmen ein:

- Anne und Christoph Kapeller
- Netz OÖ: keine Einwände
- WKOÖ: wird befürwortet
- Abteilung Umwelt und Wasserwirtschaft: keine Einwände – die Stellungnahme ist der Baubehörde zur Kenntnis zu bringen
- Abteilung Straßenbau und Verkehr: kein Einwand, jedoch Bedingungen
- Abteilung Naturschutz: ein Überdenken der Verkehrsflächenausweisung wird dringend empfohlen
- Abteilung Raumordnung: mehr Grundlagenforschung

GR Renner bringt folgende Stellungnahmen vollinhaltlich zur Kenntnis:

- Anne und Christoph Kapeller
- Abteilung Raumordnung
- Abteilung Naturschutz

Anschließend bringt GR Renner die ortsplanerische Stellungnahme von DI Poppinger über die Alternativenprüfung für die Verkehrsfläche – Parkplatz vollinhaltlich zur Kenntnis.

Schließlich führt er noch aus:

Zur Stellungnahme der Familie Kapeller ist zu sagen, dass durch die Schaffung von ausreichend Parkplätzen auf dem Grundstück 2326/2 und eines Teiles des Grundstückes 553 der öffentliche Straßenraum zwischen dem Objekt Kirchendorf 7 und 8 von den Gästen der Frühstückspension freigehalten werden kann. Auch verbessert sich durch eine an die künftige Nutzung angepasste „Hausordnung“ die Situation für die unmittelbaren Anrainer.

Wortprotokoll:

Keine Wortmeldungen.

Antrag: GR Renner

Beschluss:

Die Flächenwidmungsplanänderung Nr. 3.23 betreffend das Grundstück 2326/2 mit der Baufläche .92 von Sonderwidmung Kirche in Sonderwidmung Tourismus und eine Teilfläche des Grundstückes 553 von der Widmung Grünland – Spielplatz in Verkehrsfläche - Parkplatz gemäß Plan der Poppinger ZT KG mit Datum vom 10.12.2020 wird beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmige Annahme.

7 Ansuchen um Änderung des Flächenwidmungsplanes betreffend der Grundstücke 525/1 und 526 von Grünland in Bauland Wohngebiet; Beratung und Beschlussfassung

Sachverhalt:

Der Vorsitzende übergibt das Wort an den Obmann des Bauausschusses, GR Renner. Dieser bringt folgenden Sachverhalt zur Kenntnis:

Frau Stefanie Bieringer hat mit Eingabe vom 31. Oktober 2019 ein Ansuchen um Änderung des Flächenwidmungsplanes für die Grundstücke 525/1 und 526 von Grünland in Bauland Wohngebiet im Gemeindeamt eingebracht.

Als Begründung wird angeführt, dass die betreffenden Grundstücke bereits im örtlichen Entwicklungskonzept als Bauerwartungsland ausgewiesen ist und bereits Anschlusskosten für diese Grundstücke bezahlt wurden.

In der Sitzung vom Dezember 2019 wurde dieses Ansuchen bereits behandelt. Man kam damals zu dem Ergebnis, dass sich vor Einleitung des Verfahrens der Straßenausschuss mit der Erarbeitung eines Verkehrskonzeptes befassen soll. Der Straßen- und Verkehrsausschuss hat sich bereits in seiner Sitzung am 03.09.2019 mit dem Thema Verkehrskonzept Kirchendorf befasst. Aufgrund der Messergebnisse der mobilen Geschwindigkeitsanzeige ist er damals zur Auffassung gelangt, dass diese Ergebnisse die Erstellung eines Verkehrskonzeptes nicht rechtfertigen.

Am 27.02.2020 hat der Straßen- und Verkehrsausschuss neuerlich diese Angelegenheit beraten. Es wurde folgender Beschluss gefasst:
Obmann-Stv. Männer Markus führt bis zur nächsten Ausschusssitzung ein Gespräch mit Johann Mayrhauser (Schober) über die Zustimmung zur Abtretung einer Grundfläche für die Anbindung des öffentlichen Weges an die Wachbergstraße. Bürgermeister Gerzer sucht das Gespräch mit Dr. Peter Untersperger. Eine Lösung ergab sich aus den Gesprächen nicht.

Der Beschluss des Straßenausschusses in der Sitzung vom 01.09.2020 lautete folgend:

Die Voraussetzungen für die Erstellung eines Verkehrskonzeptes Kirchendorf liegen aufgrund der durchgeführten Verkehrszählung nicht vor. Erst wenn Untersperger und Mayrhauser um eine Umwidmung ansuchen, ist die Notwendigkeit einer Verkehrsverbindung zwischen Kirchendorf und Wachtbergstraße neu zu beurteilen. Daher sieht der Verkehrsausschuss derzeit keine Notwendigkeit zur Erstellung eines Verkehrskonzeptes.

Der Bauausschuss hat diese Angelegenheiten ebenfalls beraten und empfiehlt folgende Beschlussfassung:

Das Einleitungsverfahren für die Änderung des Flächenwidmungsplanes für die Grundstücke 525/1 und 526 von Grünland in Bauland Wohngebiet wird beschlossen.

Vor endgültiger Umwidmung ist mit den Grundbesitzern ein Baulandsicherungsvertrag abzuschließen und nach Umwidmung sollte ein Bebauungsplan erstellt werden.

Wortprotokoll:

Keine Wortmeldungen.

Antrag: GR Renner

Beschluss:

Das Einleitungsverfahren für die Änderung des Flächenwidmungsplanes für die Grundstücke 525/1 und 526 von Grünland in Bauland Wohngebiet wird beschlossen.

Vor endgültiger Umwidmung ist mit den Grundbesitzern ein Baulandsicherungsvertrag abzuschließen und nach Umwidmung sollte ein Bebauungsplan erstellt werden.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmige Annahme.

Eine Enthaltung:

GV Bieringer

8 Mahnklage der Gemeinde Unterach am Attersee-Ansprüche aus "Müllabfuhrverband"; Bevollmächtigung von RA Dr. Götschhofer, Vorchdorf mit der Einbringung des Einspruchs;

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 14.12.2017 hat die Gemeinde Unterach am Attersee den Austritt der Gemeinde Unterach am Attersee aus der Müllabfuhrgemeinschaft Lenzing den der Müllabfuhrgemeinschaft angehörigen Gemeinden mitgeteilt. An der Müllabfuhrgemeinschaft sind neben Unterach folgende Gemeinden

beteiligt: Attnang-Puchheim, Lenzing, Seewalchen a.A., Schörfling a.A, Steinbach a.A und Weyregg a.A.

Die Gemeinde Unterach begründet den Austritt damit, dass es aufgrund der Personalsituation im Bauhof es nicht mehr möglich wäre den, bzw. die Schütter zu teilen. Darüber hinaus wäre die Entfernung der Gemeinde Unterach zur Umladestation nach Redlham wesentlich länger als die Entfernung nach Mondsee, wo die Firma Buchschartner eine Umladestation betreibt.

In der Besprechung der Müllabfuhrgemeinschaft am 20. März 2018 wurde der Beschluss gefasst, der Gemeinde Unterach den Ausstieg aus der Müllabfuhrgemeinschaft zu ermöglichen, jedoch ohne Rückzahlung von Vermögensanteilen an die Gemeinde Unterach.

Das hat die Gemeinde Unterach nicht akzeptiert und beharrt auf einer Rückforderung des Beteiligungskapitals in Höhe von € 29.700,88.

In einem Mail der Gemeinde Lenzing an die zuständige Abteilung beim Amt der Oö. Landesregierung wurde eingeräumt, dass es zwar den Entwurf einer Satzung für die Müllabfuhrgemeinschaft auf Basis des Oö. Gemeindeverbandsgesetzes gegeben hat, diese jedoch der Aufsichtsbehörde nicht zur Genehmigung vorgelegt worden ist.

Schlussendlich hat die Gemeinde Unterach am Attersee mit Datum vom 24.03.2021 beim LG Wels gegen die übrigen Mitgliedsgemeinden der Müllabfuhrgemeinschaft eine Mahnklage auf Zahlung eines Betrages in Höhe von € 35.499,99 eingebracht (Klagsforderung, Zinsen, Kosten des Zahlungsbefehls). In der Müllabfuhrgemeinschaft wurde beschlossen, dass gegen diese Klage nun fristgerecht (binnen 4 Wochen nach Einlangen der Klage) Einspruch erhoben werden soll. Zuständig für die Erhebung dieses Einspruchs ist der jeweilige Gemeinderat. Auf Vorschlag der Gemeinde Lenzing soll Rechtsanwalt Dr. Gerhard Götschhofer, Schloßplatz 15, 4655 Vorchdorf mit der Vertretung beauftragt werden.

Wortprotokoll:

GV Hemetsberger möchte wissen, ob die Gemeinde Weyregg Kosten und Risiken hier anteilig trägt oder ob eine Aufteilung zu gleichen Teilen erfolgt.

Bgm. Gerzer antwortet, dass die Kosten anteilig verteilt werden, so wie auch die laufenden Kosten nach einem Einwohnerschlüssel aufgeteilt werden.

GV Morscher merkt an, dass der Grund, warum die Klage der Gemeinde Unterach bestritten werden soll, der ist, dass in der erwähnten Satzung damals privatrechtlich vereinbart wurde, dass das Beteiligungskapital bei Ausstieg einer Mitgliedsgemeinde nicht zurückgezahlt werden muss.

Bgm. Gerzer bedankt sich für die Präzisierung und merkt selber noch an, dass natürlich bei jedem Prozess ein Restrisiko besteht und dass im Falle einer längeren Prozessdauer auch Rückstellungen gebildet werden müssten.

Keine weiteren Wortmeldungen.

Beschluss:

Herr Dr. Gerhard Götschhofer, Rechtsanwalt, Schloßplatz 15, 4655 Vorchdorf wird in der Rechtssache 5 Cg 27/21a, Klage der Gemeinde Unterach am Attersee gegen die Gemeinde Weyregg am Attersee als Mitgliedsgemeinde der Müllabfuhrgemeinschaft Lenzing mit der Einbringung des Einspruchs und der weiteren Vertretung beauftragt.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmige Annahme.

9 Projekt Turnsaalsanierung (1.Bauetappe); Vergabe der Fachplanung und Bauleitung vorbehaltlich der Genehmigung des Finanzierungsplanes;

Sachverhalt:

Der Vorsitzende übergibt das Wort an den Obmann des Sportausschusses, GR Wechsler. Dieser bringt folgenden Sachverhalt zur Kenntnis:

Die Gemeinde erwartet in den kommenden Tagen die Freigabe des Finanzierungsplanes für die erste Etappe der Turnsaalsanierung durch die IKD. Um nach Freigabe nicht wieder bis zur nächsten GR-Sitzung warten zu müssen, um die Vergabe zu beschließen, soll der Beschluss über die Vergabe der Fachplanung heute schon beschlossen werden – natürlich vorbehaltlich der tatsächlichen Freigabe der IKD.

Der Sportausschuss empfiehlt folgende Beschlussfassung:

Da die 1. Bauetappe kostenmäßig ohnehin mit € 150.000,00 gedeckelt ist, ist der Sportausschuss der Ansicht, dass die gesamtpreisliche Abhängigkeit des Angebotes der Fa. Novak vernachlässigt werden kann. Aufgrund des geringen Preisunterschiedes und der Tatsache, dass die Fa. Novak beide Bauetappen ohne Einschränkungen begleiten können wird (sie ist nachweislich Baumeisterin und beeidete Sachverständige), empfiehlt der Sportausschuss dem Gemeinderat die Vergabe der Fachplanung und Bauleitung für die 1. Etappe der Turnsaalsanierung – vorbehaltlich der Genehmigung des Finanzierungsplanes – an die Fa. Novak zu beschließen.

Wortprotokoll:

GV Hemetsberger betont, wie wichtig die Turnsaalsanierung ist, er stellt allerdings die Vorgangsweise in Frage. Ein Weyregger Unternehmen, das schon einige Turnsaalsanierungen begleitet hat, hat die Erfahrung gemacht, dass bei solchen Arbeiten oft Mängel an der Dachkonstruktion auftauchen. Warum die Sanierung nun von innen nach außen erfolgen soll, erschließt sich ihm nicht. Seiner Meinung nach wäre es zielführender, mit den Fenstern zu beginnen, die ähnlich viel kosten, anstatt innen Prallwände anzubringen.

Bgm. Gerzer erklärt, dass man sich bei der Priorisierung der Arbeitsschritte auf die Expertenmeinung von Frau Novak und Frau Hangstanger berufen hat, die vor Ort im Turnsaal auch schon einen Lokalaugenschein mit der Volksschulleitung vorgenommen haben.

GR Wechsler merkt noch an, dass mit der Erneuerung der Fenster auch eine Erhöhung des Parapets geplant ist. Er vermutet, dass für diese Arbeiten auch schon die Kollektorenheizung an dieser Wand weichen müsste und für die neue Heizung ist im Budget für die erste Etappe nicht mehr Platz.

GV Hemetsberger glaubt nicht, dass die Heizung von den Umbauarbeiten bei den Fenstern betroffen wäre.

Vzbgm. Gaigg glaubt auch, dass es sinnvoll wäre, die Fenster in die erste Bauetappe zu integrieren. Falls sich auf Nachfrage herausstellt, dass das nicht möglich ist, ist er natürlich auch mit der anderen Variante einverstanden.

GR Gangl möchte wissen, wann die zweite Bauetappe geplant ist.

GR Wechsler möchte mit der zweiten Etappe sofort beginnen, wenn die Finanzierung über ca. € 250.000,00 steht.

Keine weiteren Wortmeldungen.

Antrag: GR Wechsler

Beschluss:

Da die 1. Bauetappe kostenmäßig ohnehin mit € 150.000,00 gedeckelt ist, ist der Sportausschuss der Ansicht, dass die gesamtpreisliche Abhängigkeit des Angebotes der Fa. Novak vernachlässigt werden kann. Aufgrund des geringen Preisunterschiedes und der Tatsache, dass die Fa. Novak beide Bauetappen ohne Einschränkungen begleiten können wird (sie ist nachweislich Baumeisterin und beeidete Sachverständige), empfiehlt der Sportausschuss dem Gemeinderat die Vergabe der Fachplanung und Bauleitung für die 1. Etappe der Turnsaalsanierung – vorbehaltlich der Genehmigung des Finanzierungsplanes – an die Fa. Novak zu beschließen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmige Annahme.

11 Errichtung von Bootslichegeplätzen bei der Steganlage Tourismusbud;

Sachverhalt:

Der Vorsitzende bringt folgenden Sachverhalt zur Kenntnis:

Die Sanierung des Steges beim Tourismusbud steht schon seit einiger Zeit bevor und ist dringend notwendig. In den vergangenen Jahren wurden nur die allernötigsten Reparaturarbeiten durch den Bauhof durchgeführt. Nun soll ein Grundsatzbeschluss gefasst werden, ob im Zuge der Stegsanierung Bootslichegeplätze errichtet werden sollen. Die Nachfrage nach solchen Anlegeplätzen ist auf jeden Fall da und es wäre ein wirtschaftlich lukratives Geschäft.

Die ÖBF hat schon angekündigt, dass mit Sanierung auch ein neuer Vertrag nötig wird und in Zukunft auch eine Pacht verlangt werden wird. Diese soll sich – nur für den Steg in seiner jetzigen Form – pro Jahr auf ca. 490 € belaufen.

Sollten zusätzlich fünf Bootslichegeplätze errichtet werden, würde die ÖBF einen Teil des Umsatzes beanspruchen, der sich laut Vorberechnungen auf ca. 1900 € pro Jahr summieren würde. Grundlage für diese Berechnungen waren Vorabinformationen, die von der Gemeinde Schörfling eingeholt wurden, da diese die Marina in Schörfling betreibt. Wenn man die Verrechnungsgrundlagen der Gemeinde Schörfling analog für Weyregg zur Berechnung heranzieht (Art und Länge des Bootes), ergäbe das Einnahmen von ca. 6000 € jährlich.

Von der Fa. Peer wurde ein Richtangebot für die Stegsanierung beim Tourismusbud einschließlich der Errichtung von Bootslichegeplätzen vorgelegt. Die Kosten betragen € 23.098,00 zuzügl. MwSt. Für die Erstellung eines Einreichplanes zur Erlangung der entsprechenden Bewilligungen werden Kosten in Höhe von € 1.150,00 im Angebot angesetzt.

Der Vorsitzende bringt folgenden Beschlussvorschlag des Gemeindevorstandes zur Kenntnis:

Es wird der Grundsatzbeschluss gefasst, dass im Rahmen der Stegsanierung beim Tourismusbud Bootslichegeplätze errichtet werden sollen. Als nächster Schritt wäre ein Einreichplan für das Wasserrechts- und Naturschutzverfahren zu erstellen. Zum vorliegenden Angebot der Fa. Peer für die Einreichplanung ist zumindest ein weiteres Vergleichsangebot einzuholen.

Wortprotokoll:

GV Morscher gibt zu bedenken, dass der aktuell vorhandene Steg nur von Badegästen des kleinen Badeplatzes genutzt wird. Sie befürchtet Interessenskonflikte, wenn dort Dauerlichegeplätze für Boote errichtet werden. Eine Alternative wäre ihrer Meinung nach die Neuerrichtung des Steges an einer Stelle, wo kein

Badebetrieb ist, zum Beispiel beim Musikpavillon oder beim Tremel Horst. Ein weiteres Problem wird es mit den Parkplätzen geben, die schon jetzt zu wenig sind.

Bgm. Gerzer versteht die Einwände, merkt aber an, dass eine neue Standort-suche für den Steg wahrscheinlich noch schwieriger wäre. Den Standort beim Musikpavillon hält er schon wegen dem zu geringen Abstand zum Strandbad und damit vielen Badegästen für nicht geeignet.

GV Hemetsberger möchte, dass die Vergabe der Liegeplätze transparent gemacht wird. Außerdem glaubt er, dass es vielleicht sinnvoll sein könnte, die angedachte Zwischenstege wegzulassen. Das würde einerseits die Kosten senken und andererseits ist das aus seiner Sicht rund um den Attersee nicht unbedingt üblich. Er glaubt, dass der Steg dort schon seine Berechtigung hat, zum Beispiel, weil das anschließende Seegrundstück im Eigentum der Gemeinde steht.

Keine weiteren Wortmeldungen.

Beschluss:

Es wird der Grundsatzbeschluss gefasst, dass im Rahmen der Stegsanierung beim Tourismusbad Boots Liegeplätze errichtet werden sollen. Als nächster Schritt wäre ein Einreichplan für das Wasserrechts- und Naturschutzverfahren zu erstellen. Zum vorliegenden Angebot der Fa. Peer für die Einreichplanung ist zumindest ein weiteres Vergleichsangebot einzuholen.

Abstimmungsergebnis:

Mehrheitliche Annahme.

Drei Stimmenthaltungen:

GV Morscher

GR Männer

GR Janka

12 Verordnung eines Nachtparkverbotes auf den Parkplätzen P1 (ÖBF-Bad), P4 u. P5 (beide Strandbad);

Sachverhalt:

Der Vorsitzende übergibt das Wort an den Obmann des Straßenausschusses, GV Bieringer. Dieser bringt folgenden Sachverhalt zur Kenntnis:

Das Land OÖ hat den Begutachtungsentwurf für das OÖ Campingrechtsänderungsgesetz 2021 veröffentlicht. Die Frist zu Abgabe einer Stellungnahme endete am 25. März 2021. Die Bürgermeister der Atterseegemeinden hat mit Schreiben vom 25. März 2021 eine Stellungnahme zu diesem Entwurf abgegeben.

Neu ist die Definition des Campierens, geregelt im § 70, Abs. 2, dem insbesondere im Zusammenhang mit der den Gemeinden neu eingeräumten Möglichkeit, an bestimmten Orten des Gemeindegebiets das Campieren außerhalb von Campingplätzen zu untersagen, Bedeutung zukommt.

Campieren soll immer vorliegen, wenn sich eine Person in einem Zelt, in oder neben einem abgestellten Fahrzeug oder einem näher definierten Bauwerk nicht nur für kurze Zeit aufhält. Durch das Abstellen auf den allgemeinen Begriff des „Fahrzeugs“ sollen nicht nur die typischen Campingfahrzeuge, wie Wohnanhänger oder Wohnmobile, sondern Fahrzeuge im Generellen, wie auch Mobilheime, mitumfasst sein. Ab einem Aufenthalt von 90 Minuten soll nicht mehr

von einem kurzen Verweilen auszugehen sein. Unterbrochene Aufenthalte innerhalb von drei Stunden sind zu addieren. Die Berücksichtigung auch des Aufenthalts „neben“ einem Fahrzeug ist erforderlich, weil Campingzubehör (Stühle, Tische, etc.) typischerweise auch außerhalb des Fahrzeuges verwendet wird. In § 76 (Campieren außerhalb von Campingplätzen) erhält die Gemeinde die Möglichkeit, das Campieren durch Verordnung außerhalb von Campingplätzen regeln und zwar, dass das Campieren

- 1, nur an bestimmten Orten zulässig ist oder
2. an bestimmten Orten unzulässig ist oder
3. im gesamten Gemeindegebiet unzulässig

Nach Inkrafttreten des OÖ Campingrechtsänderungsgesetzes 2021 könnte die Gemeinde z.B. das Campieren im Bereich des Bundesforstbades und der Parkplätze beim Strandbad verbieten. Das Gleiche würde für die Parkplätze entlang der öffentlichen Seeeingänge zwischen Alexenau und Steinbach gelten.

Neu im Gesetz ist auch die Mitwirkungspflicht der Polizei bei der Vollziehung des § 76 Oö. Campingplatzänderungsgesetzes.

Der Straßen- u. Verkehrsausschuss hat diese Angelegenheit in seiner Sitzung am 30. März 2021 beraten. Nachdem davon auszugehen ist, dass die entsprechenden Bestimmungen nicht rechtzeitig mit Beginn der Sommersaison 2021 in Kraft treten werden, hat der Ausschuss empfohlen, das Campieren mittels der Verordnung eines Nachtparkverbotes zu regeln. Dieses Nachtparkverbot soll auf dem Parkplatz beim ÖBF-Bad (P1) und beim Strandbad (P4 u. P5) gelten. Von der Amtsleitung wurde ein Entwurf ausgearbeitet, der nun dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegt werden soll.

Die Anhörungsrechte gem. § 94 StVO 1960 idgF wurden gewahrt. Mit Mail vom 15. April 2021 wurde die Wirtschaftskammer von der geplanten Verordnung informiert. Mit Mail vom 16. April 2021 hat die WKO OÖ, Bezirksstelle Vöcklabruck mitgeteilt, dass gegen die geplante Verordnung kein Einwand besteht.

Wortprotokoll:

Bgm. Gerzer teilt mit, dass ihm bewusst ist, dass dieser Lösungsansatz sicher nicht die allerbeste Lösung ist, wenn zum Beispiel Feierlichkeiten im Strandbad oder Musikpavillon stattfinden. Es wurde mit Herrn Spaun vereinbart, dass in solchen Fällen nicht kontrolliert wird. Er hofft, dass mit Inkrafttreten des neuen Campingrechtsgesetzes die Situation für die Gemeinde leichter regelbar werden wird, sei es im Ortskern oder zum Beispiel am Gahberg oder anderen exponierten Stellen.

GR Janka möchte wissen, warum man das Nachtparkverbot nicht auf Campingmobile beschränkt.

Bgm. Gerzer antwortet, dass nicht nur Campingwägen zum Campieren genutzt werden, sondern auch immer mehr normale PKWs.

Keine weiteren Wortmeldungen.

Antrag: GV Bieringer

Beschluss:

Die vorliegende Verordnung, mit der ein Nachtparkverbot auf den Parkplätzen P1, P4 und P5 verordnet wird, wird genehmigt.

Finanzierung:

Kosten aufgrund der Erlassung der gegenständlichen Verordnung entstehen durch die Anbringung der Verkehrszeichen (Fundamente, Rohrsteher,

Verkehrszeichen) und durch die erforderliche Arbeitsleistung des Bauhofes. Pro Parkplatz wird mit Kosten in Höhe von rund € 150,00 gerechnet. Diese Kosten werden im Voranschlag 2021 bei den jeweiligen Parkplätzen verrechnet.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmige Annahme.

13 Verordnung einer Kurzparkzone für die neuen Parkplätze beim PGZ Weyregg, bzw. Verordnung von 4 Behindertenparkplätzen;

Sachverhalt:

Der Vorsitzende übergibt das Wort an den Obmann des Straßenausschusses, GV Bieringer. Dieser bringt folgenden Sachverhalt zur Kenntnis:

In Gesprächen mit den Vertretern der Pfarre kam man überein, dass auf dem neuen Parkplatz zwischen dem PGZ und der Schulstraße eine Kurzparkzonenregelung verordnet werden soll.

Folgende Regelung ist vorgesehen:

Parkdauer: 120 Minuten

Gültigkeit: an allen Tagen der Woche von 8 bis 18 Uhr, ausgenommen Veranstaltungen

Der Straßen- u. Verkehrsausschuss hat diese Angelegenheit in seiner Sitzung am 30.03.2021 beraten. Er ist dabei zur Auffassung gelangt, dass die Kurzparkzonenregelung wie vorgeschlagen verordnet werden soll. Hinsichtlich der Behindertenparkplätze sollen die im Plan ersichtlich gemachten Stellplätze verordnet werden. Am Parkplatz zwischen PGZ und Schulstraße sollen jedoch nur die beiden Stellplätze unmittelbar rechts und links neben dem Eingang markiert werden, weil man aus Sicht des Ausschusses mit zwei Behindertenparkplätzen das Auslangen finden wird.

Gem. § 94f StVO ist vor Erlassung einer solchen Kurzparkzonenregelung die gesetzlichen Interessenvertretungen zu hören.

Die Wirtschaftskammer OÖ, Bezirksstelle Vöcklabruck wurde mit Mail vom 15.04.2021 verständigt. Mit Mail vom 16.04.2021 hat die Bezirksstelle mitgeteilt, dass gegen die geplante Verordnung kein Einwand erhoben wird.

Wortprotokoll:

Keine Wortmeldungen.

Antrag: GV Bieringer

Beschluss:

Die vorliegende Verordnung (GZ 640-2021-GJ), mit der einerseits auf dem angeführten Parkplatz eine Kurzparkzonenregelung verordnet wird und andererseits auf den im Lageplan gekennzeichneten Stellplätzen Behindertenparkplätze verordnet werden, wird genehmigt.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmige Annahme.

14 Widmung der Zufahrt zum PGZ Weyregg (Grst.Nr. 599/3, KG Weyregg) für den Gemeingebrauch und Einreihung als Gemeindestraße (gem. § 11, Abs.1 OÖ. Straßengesetz 1991 idgF)

Sachverhalt:

Der Vorsitzende übergibt das Wort an den Obmann des Straßenausschusses, GV Bieringer. Dieser bringt folgenden Sachverhalt zur Kenntnis:

Der Gemeinderat hat am 10.10.2019 den Grundsatzbeschluss gefasst, die Zufahrt zum PGZ bzw. zu dem neu geschaffenen Bauplatz der Diözese in das öffentliche Gut zu übernehmen. Zwischenzeitlich wurde die Grundteilung durchgeführt. Dazu liegt die Vermessungsurkunde der Geometer Lidl-ZT GmbH vom 15.09.2020 vor. Für die Zufahrt wurde eine neue Grundstücksnummer mit der Nummer 599/3 geschaffen. Dieses Grundstück hat eine Fläche von 376m².

Nun soll dieses Grundstück gem. § 11, Abs. 1 für den Gemeingebrauch gewidmet und in die Straßenkategorie Gemeindestraße eingereiht werden.

Dazu ist eine Verordnung des Gemeinderates erforderlich. Vor Erlassung einer solchen Verordnung sind gem. § 11, Abs 6 OÖ Straßengesetz 1991 idgF. die Planunterlagen vier Wochen zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Wortprotokoll:

Keine Wortmeldungen.

Antrag: GV Bieringer

Beschluss:

Die Zufahrt zum PGZ Weyregg am Attersee (Grst. Nr. 599/3, KG Weyregg) soll gem. § 11, Abs. 1 u. 2 Oö. Straßengesetz 1991 für den Gemeingebrauch gewidmet und in die Straßenkategorie Gemeindestraße eingereiht werden. Die Planunterlagen sind vier Wochen im Gemeindeamt aufzulegen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmige Annahme.

15 Strandbad d. Gemeinde Weyregg am Attersee; Genehmigung d. Eintrittspreise u. sonst. Tarife für 2021;

Sachverhalt:

Der Vorsitzende bringt folgenden Sachverhalt zur Kenntnis:

Für die Preisgestaltung der Strandbadtarife liegt ein Vorschlag der Gemeinde Steinbach vor. Die Preise sollten lt. Indexentwicklung angepasst werden. Bei einer Indexanpassung würde der Preis für die Tageskarte von € 5,30 auf € 5,40 steigen.

Die Angelegenheit wurde vom Gemeindevorstand am 16.03.2021 beraten. Der Gemeindevorstand hat sich für eine Indexanpassung ausgesprochen. Im vorliegenden Entwurf ist diese Indexanpassung berücksichtigt.

Da anstelle der Kabinen laut Beschluss des Gemeindevorstands Liegenboxen aufgestellt und vermietet werden sollen, ist der Preis von 60 € für die Liegenbox in der vorliegenden Tarifordnung bereits enthalten. Beschlossen wurde der Ankauf von 28 Stk. Liegenboxen bei der Fa. BikeUP GmbH, Seewalchen. Für 15 Liegenboxen liegen bereits Reservierungen vor.

Wortprotokoll:

Keine Wortmeldungen.

Beschluss:

Die vorliegende Tarifordnung für das Strandbad Weyregg am Attersee für das Jahr 2021 wird genehmigt.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmige Annahme.

16 Römerausstellung Weyregg-Abschluss eines Leihvertrages mit der Oö. Landeskultur-GesmbH;

Sachverhalt:

Der Vorsitzende bringt folgenden Sachverhalt:

Von der OÖ Landeskultur-GmbH wurde der Gemeinde nun nach einigen Vorgesprächen mit Dr. Traxler ein Leihvertrag für die in der Römerausstellung ausgestellten fünf Objekte übermittelt.

Der Leihvertrag hat eine Laufzeit bis 31.12.2025. Eine einvernehmliche Verlängerung des Leihvertrages ist lt. § 7 zulässig. Die Leihgaben werden auf Rechnung der Leihgeberin bei der UNIQA versichert. Die nicht im Leihvertrag angeführten Objekte und Einrichtungsgegenstände sind im Eigentum des Projektträgers, d.i. der TVB Attersee-Attergau, der daher auch für die Gegenstände verantwortlich ist.

Wortprotokoll:

Keine Wortmeldungen.

Beschluss:

Der vorliegende Leihvertrag abgeschlossen zwischen der OÖ Landes-Kultur GmbH, OK Platz 1, 4020 Linz einerseits und der Gemeinde Weyregg am Attersee, Weyregger Straße 69, 4852 Weyregg am Attersee andererseits über die in der Römerausstellung (ehem. Postamt) ausgestellten Objekte (s. Inventarverzeichnis) wird genehmigt.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmige Annahme.

17 Dringende Sanierung der Huthausbrücke - Beratung und Beschlussfassung

Sachverhalt:

Der Vorsitzende bringt folgenden Sachverhalt zur Kenntnis:

Vor ca. eineinhalb Wochen wurde im Zuge einer Begehung durch den Bauhof festgestellt, dass sich die Huthausbrücke in einem sehr schlechten Zustand befindet. Das wurde auch durch einen Sachverständigen bestätigt. Als Sofortmaßnahme wurde eine Gewichtsbeschränkung von 3,5 Tonnen für die Brücke verordnet. Eine Begehung mit dem Brückenbaumeister Herrn Spitzer brachte als Ergebnis die Empfehlung einer umgehenden Sanierung der Brücke.

Es wurde unter anderem diskutiert, ob eine Betonbrücke aufgrund der längeren Lebensdauer sinnvoll sei, Herr Spitzer meinte allerdings, dass aufgrund der gegebenen Spannweite von Kosten um die 200.000 € ausgegangen werden müsste. Aufgrund dieses enormen Kostenunterschiedes wurde empfohlen, die Brücke wieder in Holz auszuführen.

Wortprotokoll:

Vzbgm. Gaigg schlägt vor, dass aufgrund des aktuell hohen Holzpreises das Servitutsholz für die Finanzierung der Sanierungskosten verwendet werden soll.

Keine weiteren Wortmeldungen.

Beschluss:

Die Huthausbrücke ist so rasch als möglich wieder aus Holzbrücke instand zu setzen. Es sind umgehend drei Angebote für die erforderlichen Arbeiten einzuholen. Dem Gemeindevorstand wird das Beschlussrecht zur Auftragsvergabe übertragen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmige Annahme.

19 Allfälliges**Wortprotokoll:**

Der Vorsitzende gibt bekannt, dass laut Schreiben von Frau LR Gerstorfer die Bedarfszuweisung für den Ankauf des VW Pritschenwagens in Höhe von 25.684 an die Gemeinde überwiesen wurde.

Weiters kündigt der Vorsitzende an, dass es am morgigen Tag um 10 Uhr die Erstvorstellung eines neuen Projektvorschlages für das Kirchendorf von der Fa. Wohnzone geben wird.

Vzbgm. Gaigg bringt noch Neuigkeiten aus der letzten BAV-Sitzung zur Kenntnis:

Am 01.07.2021 beginnt die bezirkseinheitliche Grün- und Strauchschnittsammlung. Bei der letzten BAV-Sitzung wurde auch der Standort Bauhof Bach behandelt, auch das Thema der teilweisen Geruchsbelästigung war ein Thema. Bezüglich des Standortes ÖBF-Bad soll eine Lösung gefunden werden, um weniger Fehlwürfe zu erzielen. Eine Diskussion im Detail wird es dazu noch geben müssen.

Keine weiteren Wortmeldungen.

.....
Schriftführer:

.....
Der Vorsitzende:

Der Vorsitzende beurkundet hiermit, dass gegen die vorliegende Verhandlungsschrift in der Sitzung vom _____.____._____ keine Einwendungen erhoben wurden*,/ über die erhobenen Einwendungen der beigeheftete Beschluss gefasst wurde* und diese Verhandlungsschrift daher im Sinne des §54(5) Oö. GemO 1990 als genehmigt gilt.

.....,
Der Vorsitzende

am

ÖVP- Gemeinderat

SPÖ- Gemeinderat

WBF- Gemeinderat

FPÖ- Gemeinderat